

Diebstahl, § 242 Abs.1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: **fremde bewegliche Sache**

- **Sache** = jeder körperliche Gegenstand
- **fremd** = jede Sache, die (auch) im Eigentum eines anderen steht

(P) Zivilrecht

(P) Herrenlosigkeit

- **beweglich** = alle Sachen, die tatsächlich weggeschafft werden können

b) Tathandlung: **Wegnahme**

- **Wegnahme** = Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams
- **Gewahrsam** = von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Verkehrsanschauung

(P) genereller Gewahrsamswille in räumlichen Machtbereichen

(P) Mehrere Gewahrsamsinhaber

(P) Gewahrsam an vergessenen/verlorenen Gegenständen

- **Gewahrsamsbruch** = tatsächliche Sachherrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers wird ohne oder gegen dessen Willen aufgehoben

(P) tatbestandsausschließendes Einverständnis

(P) Diebesfalle

- **Gewahrsamsbegründung** = Täter erlangt die tatsächliche Herrschaft über die Sache, so dass er sie ohne Behinderung durch den bisherigen Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen

(P) Gewahrsamswechsel in fremden Machtbereichen

(P) Gewahrsamsenkave

(P) Beobachtung der Tat

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich der objektiven TBM, § 15 StGB

b) **Zueignungsabsicht** im Zeitpunkt der Wegnahme

- **Zueignung** = ist die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung (*se ut dominum gerere*) durch Enteignung und Aneignung
- **Enteignung** = bedingter Vorsatz (dol. evt.) hinsichtlich der dauerhaften Entziehung der Sache oder des in ihr verkörperten Sachwertes

(P) bloße Gebrauchsanmaßung

(P) Sachsubstanz und/oder Sachwert

- **Aneignung** = Absicht (dol. dir. 1. Grades) hinsichtlich der zumindest vorübergehenden Einverleibung der Sache in das Eigen – oder Drittvermögen

(P) Aneignungsabsicht von Transportgegenständen

c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und diesbezüglicher Vorsatz

- **rechtswidrig** = Täter hat keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache

(P) Gattungsschulden

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung

§ 243 StGB: besonders schwerer Fall des Diebstahls

1. **Regelbeispiele** des § 243 Abs.1 S.1 StGB
2. **Vorsatz** diesbezüglich, §§ 15, 16 Abs.1 S.1 StGB analog)
3. Ggf. Geringwertigkeitsklausel § 243 Abs.2 StGB

V. Strafantragerfordernis

§§ 247, 248a StGB: Haus- und Familiendiebstahl oder Diebstahl geringwertiger Sachen

Qualifikationen des Diebstahls:

- **§ 244 StGB:** Diebstahl mit Waffen
- **§ 244 a StGB:** Schwerer Bandendiebstahl

Versuchter Diebstahl gem. §§ 242 Abs.1, 22, 23 Abs.1, 242 Abs.2 StGB

- I. Vorprüfung
 1. Nichtvollendung der Tat
 2. Strafbarkeit des Versuchs: §§ 23 Abs.1 Alt.2, 12 Abs.2, 242 Abs.2 StGB
Diebstahl gem. § 12 Abs.2 StGB ein Vergehen, Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus § 242 Abs.2 StGB
- II. Tatentschluss
 1. Vorsatz bezüglich objektivem TB: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
 2. Sonstige subjektive Merkmale: Eigen- oder Dritzueignungsabsicht
 3. Vorsatz bezüglich Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
- III. Unmittelbares Ansetzen zur Wegnahme, § 22 StGB
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Schuld
- VI. ggf. Rücktritt, § 24 StGB
- VII. Strafzumessung, Regelbeispiele § 243 StGB
- VIII. Strafantrag, §§ 247, 248a StGB